

## Polizeiverordnung

**Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen,  
gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen,  
zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und  
über das Anbringen von Hausnummern**

### (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 1, § 15 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBI. S.1, berichtigt S. 596 und GBI. 1993, S. 155), geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (GBI. S. 73,), Gesetz vom 22.07.1996 (GBI. S. 501), Art. 1 Änderungsgesetz vom 15.12.1998 (GBI. S. 660), Art. 1 Änderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBI. S. 752), vom 1.07.2004 (GBL.S.469), vom 14.10.2008 (GBL.S. 313), vom 18.11.2008 (GBL.S.390) und vom 04.05.2009 (GBL.S. 195)

erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung:

#### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten Flächenbereich der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brückentunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehfläche, Straßenböschungen und Stützmaste.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze sowie Bolzplätze.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte und Wartehäuschen.
- (4) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Bedürfnisanstalten beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein, deren öffentliche Zugänglichkeit: auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.



## Abschnitt 2 Allgemeine Schutzvorschriften

### § 2 Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. die Behinderung von anderen durch Lärmen, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten,
  6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  7. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### § 3 Beschaffung eines Unterkommens

- (1) Wer ohne Unterkommen ist oder sein bisheriges Unterkommen verloren hat, muss sich unverzüglich ein Unterkommen beschaffen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörden haben Personen ohne Unterkommen innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist nachzuweisen, dass sie sich ein Unterkommen beschafft haben oder dass dies trotz ihrer Bemühungen nicht möglich war.

### § 4 Plakatträger und Informationsstände Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des/der Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen, mit Plakaten zu bekleben oder Plakate an sie zu nageln oder zu heften.
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es vorbehaltlich des Absatzes 5 untersagt,
  1. Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o.ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten,
  2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.
- (3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Wiesloch nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Verbot des Plakatierens nach Abs. 1 und 2 sowie über die anderen im Stadtgebiet Wiesloch geltenden Vorschriften über das Plakatieren zu belehren.
- (4) Die Stadt Wiesloch kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Auf die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Wiesloch - **Anlage zu dieser Satzung** - wird verwiesen.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 4 schränken das nach der Landesbauordnung, neueste Fassung, grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben des Plakatierens ein. Im Anwendungsbereich anderer Vorschriften gelten die Abs. 1, 2 und 4 nicht.

## § 5 Vertrieb von Druckschriften

- (1) Der Vertrieb von Druckschriften auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist untersagt, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder das Erholungsbedürfnis der Bürger/innen, insbesondere der Anlagenbenutzer, gefährdet wird.
- (2) Wer Druckschriften auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen vertreibt, muss weggeworfene Druckschriften, die zu einer nicht nur unerheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes geführt haben, unverzüglich beseitigen.
- (3) Genehmigungsvorbehalte, Genehmigungen, Verbote und Auflagen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 6 Benutzung von Einrichtungen

Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, z.B. Bänke, Stühle, Spielgeräte und Papierkörbe zu verunreinigen, zweckfremd zu benutzen, insbesondere Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte zu verbringen.

## § 7 Benutzung von Bedürfnisanstalten

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## § 8 Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen nicht abgestellt werden, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen. Dies gilt nicht für den nur kurzfristigen Aufenthalt zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (2) Es ist untersagt, Zelte auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufzustellen, welche zum Lagern oder zum Übernachten dienen.

## Abschnitt 3 Schutz vor Lärm

## § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, bei offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Verbot nach Absatz 1 und 2 gilt nicht
  1. für amtliche Durchsagen, Umzüge und Kundgebungen,
  2. für Märkte und Messen im Freien sowie für sonstige dem herkömmlichen Brauch entsprechenden Veranstaltungen.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

### **§ 10 Lärm aus Gaststätten**

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten und in der Nähe von Wohnungsgebäuden ist das Singen, Musizieren oder Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunk- oder Fernsehgeräten und anderen elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung nur dann zulässig wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

### **§ 11 Lärm von Freizeitanlagen und Spielplätzen**

Öffentliche Freizeitanlagen, Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:30 Uhr nicht benutzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt durch Beschilderung andere Benutzungszeiten im Einzelfall festzulegen. Bereits getroffene Regelungen über festgelegte Nutzungszeiten einzelner Freizeitanlagen, Spiel- und Bolzplätzen, bleiben bestehen.

### **§ 12 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus und Gartenarbeiten innerhalb bewohnter, in Zusammenhang bebauter Ortsteile, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten, gehören insbesondere das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Kleidungsstücken.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32.BImSchV-), bleiben unberührt.

### **§ 13 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 4 Schutz vor umweltschädlichem Verhalten**

### **§ 14 Reinigungsarbeiten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Fahrzeuge zu waschen,
2. Teppiche, Decken, Matratzen oder ähnliche Gegenstände zu klopfen,
3. Waschmittel und/oder Pestizide auszubringen

### **§ 15 Ausgießen, Ausstäuben u. ä.**

Das Ausgießen sowie das Ausstäuben oder Ausklopfen von Sachen nach öffentlich zugänglichen Flächen hin ist untersagt, wenn dadurch jemand belästigt werden kann.

---

**§ 16  
Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.**

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin zu baden zu lassen.

**§ 17  
Verunreinigung durch Speisereste**

Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle bereitzuhalten.

**§ 18  
Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der/Die Halter/in oder Führer/in eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen mit Ausnahme der Rinnsteine, öffentliche Anlagen oder fremde Vorgärten nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ausnahmsweise steht dafür der Rinnstein zur Verfügung. Sämtlicher abgelegter Kot ist von der /die Halter/in oder Führer/in des Tieres unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie von Gefährdungen und Belästigungen sind Hunde innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

**§ 19  
Füttern von freilebenden Tieren**

- (1) Freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Enten, Katzen oder Fische dürfen auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Gewässern nicht gefüttert werden.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

**§ 20  
Belästigung durch Ausdünstung und dergleichen**

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden können. Auf Dungstätten, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere und ihre Exkremeante nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

**§ 21  
Anzünden von offenem Feuer**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt 5** **Schutz der öffentlichen Anlagen**

### **§ 22** **Benutzungsarten und -zeiten**

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden
  1. von Fußgängern/Fußgängerinnen,
  2. mit Fahrrädern (ohne Motorantrieb) auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen,
  3. mit fahrbaren Krankenstühlen und vergleichbaren Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielzeugen (ohne Motorantrieb) auf den Anlagenwegen,
  4. mit Fahrzeugen und Geräten, die zur Überwachung, Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen
  5. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turm- und Spielgeräte dürfen grundsätzlich nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.
- (2) Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für einzelne öffentliche Anlagen Öffnungszeiten festlegen.
- (3) Andere als die nach Absatz 1 ausdrücklich zugelassenen Arten der Benutzung, insbesondere das Befahren öffentlicher Anlagen mit Fahrzeugen oder das Abstellen von Fahrzeugen in oder unter Inanspruchnahme von öffentlichen Anlagen sowie die Benutzung außerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten sind untersagt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 23** **Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art oder das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden ist es in öffentlichen Anlagen untersagt,
  1. Anpflanzungen zu betreten,
  2. Rasenflächen zu betreten, die durch entsprechende Kennzeichnung nicht zur Nutzung freigegeben sind.
  3. Bei entsprechender Beschilderung (=Verbotsschild) außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen,
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
  5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  6. in Gewässern oder Wasserbecken zu fischen oder diese zu verunreinigen,
  7. Hunde frei herumlaufen zu lassen,
  8. Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen,
  9. Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlage dient,
  10. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedung und Sperren zu überklettern
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 24** **Schutz der Benutzer öffentlicher Anlagen vor Schäden und Belästigungen**

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es in öffentlichen Anlagen untersagt,
  1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
  2. ruhestörenden Lärm zu erzeugen,



3. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können,
4. sich dort in erkennbarem angetrunkenem oder betrunkenem oder von Drogen hervorgerufenem Zustand aufzuhalten; insbesondere ist im Schillerpark sowie auf Spiel- und Bolzplätzen das Mitführen von Alkohol verboten,
5. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.

### **§ 25 Satzungsrecht**

Regelungen über die Benutzung öffentlicher Anlagen in Satzungen der Stadt Wiesloch bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

### **Abschnitt 6 Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 26 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken
  2. unbebauten sowie landwirtschaftliche oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Stadt Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Diese Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er/Sie ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

#### **§ 27 Bekämpfungsmittel**

Als Rattenbekämpfungsmittel dürfen nur Mittel verwendet werden, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig anerkannt sind.

#### **§ 28 Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

#### **§ 29 Schutzvorkehrungen**

- (1) Das ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden können. Giftköder dürfen im Freien oder unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

- 
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 26 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

### **§ 30 Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrung (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder soweit wie möglich erschweren.

### **§ 31 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Stadt zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestalten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 32 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

### **§ 32 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 26 Verpflichteten für das ganze Stadtgebiet oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 26 Verpflichteten zu tragen.

### **§ 33 Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Stadt bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausnehmen, auf denen der/die Verfügungsberechtigte diese durch Sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## **Abschnitt 7 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 34 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummern in arabischen Nummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecken anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.



## Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

### § 35

#### **Zulassung von Befreiungen**

Die Stadt kann über die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Polizeiverordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Nr. 1 nächtigt,
  2. entgegen § 2 Nr. 2bettelt, entgegen § 2 Nr. 3 die Notdurst verrichtet, entgegen § 2 Nr. 4 lagert oder dauerhaft verweilt, entgegen § 2 Nr. 5 andere durch Lärmen, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten behindert, entgegen § 2 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert, oder entgegen § 2 Nr. 7 Gegenstände weg wirft oder ablagert,
  3. den nach § 3 Abs. 2 geforderten Nachweis nicht führt,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 2 plakatiert oder entgegen § 4 Abs. 1 beschriftet der bemalt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Plakatträger aufstellt oder an bringt oder Informationsstände errichtet oder unterhält,
  6. entgegen § 4 Abs. 3 nicht belehrt,
  7. entgegen § 5 Abs. 1 Druckschriften vertreibt oder entgegen § 5 Abs. 2 Verschmutzungen durch Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt,
  8. entgegen § 6 Einrichtungen verunreinigt, zweckfremd benutzt oder an nicht hierfür bestimmte Orte ver bringt,
  9. der Bestimmung des § 7 über die Benutzung öffentlicher Bedürfnisanstalten zu widerhandelt,
  10. entgegen § 8 Abs. 1 Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtungen abstellt,
  11. entgegen § 8 Abs. 2 Zelte aufstellt,
  12. entgegen § 9, 10, 11, 12 oder 13 Lärm verursacht,
  13. entgegen § 14 Fahrzeuge wäscht oder Teppiche, Decken, Matratzen oder ähnliche Gegenstände klopft,
  14. entgegen § 15 Sachen ausgießt, ausstäubt oder ausklopft,
  15. öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen § 16 benutzt,
  16. entgegen § 17 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält,
  17. entgegen § 18 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden, den Kot des Tieres nicht beseitigt oder entgegen § 17 (18) Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
  18. entgegen § 19 freilebende Tiere füttert,
  19. entgegen § 20 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  20. entgegen § 20 Abs. 2 Tiere hält,
  21. entgegen § 21 Feuer anzündet,
  22. entgegen § 22 Abs. 3 öffentliche Anlagen auf andere als die ausdrücklich zugelassene Art benutzt,
  23. den zur Vermeidung von Schäden der öffentlichen Anlagen erlassenen Verboten des § 23 Abs. 2 zu widerhandelt,
  24. den zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen der Benutzer öffentlicher Anlagen erlassenen Verboten des § 24 Abs. 2 zu widerhandelt,
  25. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht anzeigt,
  26. die Schutzvorkehrungen des § 29 Abs. 1 und 2 nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zu widerhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 37  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere
1. Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zur Rattenbekämpfung, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und anderer öffentlicher Sachen und über das Anbringen von Hausnummern vom 1. Januar 1980.
  2. Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen, zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 23.05.1996).
  3. Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen, zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 30.06.2005)
  4. Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen, zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 19.12.2008)

Wiesloch, den 01. Februar 2010

Ortspolizeibehörde

gez.  
Franz Schaidhammer,  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.**

## Anlage zur Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen, zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

### Richtlinie der Stadt Wiesloch über das Anbringen von Plakaten und Hinweistafeln sowie das Aufstellen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen

#### § 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie gilt für die Ankündigung privater und öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb der Stadt Wiesloch angebracht und aufgestellt werden (Plakatieren). Plakatieren in diesem Sinne beinhaltet das Aufstellen und Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln und Plakattafeln (kleinflächige Plakatierung) und das Aufstellen oder Aufhängen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung).
- (2) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) der Stadt Wiesloch dar.

#### § 2 Erlaubnis

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art innerhalb des Stadtgebietes Wiesloch bedarf nach § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Stadt Wiesloch.
- (2) Der Antrag ist mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Beginn des beworbenen Ereignisses schriftlich einzureichen und hat die nach § 4 Abs. 2 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakatträgern, Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis der Stadt Wiesloch zulässig.
- (4) Nicht zugelassen ist Werbung, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt, die zu Rechtsverstößen aufruft oder sexistische, diskriminierende oder rassistische Aussagen enthält.
- (5) Nicht zugelassen ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung, Ausverkäufe, Rabattaktionen oder Werbung für Gewerbebetriebe, insbesondere von Gaststätten mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter, wie Image- und Kundenwerbung.
- (6) Ebenso werden Plakatierungen für Veranstaltungen ohne bestimmten Termin nicht zugelassen.
- (7) Für die Erlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung“ und nach der jeweils geltenden „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ der Stadt Wiesloch erhoben.

### § 3 Dauer und Frist

- (1) Wenn in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung geworben werden.
- (2) Für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum andauern, darf in der Regel nicht mehr als vier Wochen geworben werden.
- (3) Die Werbung ist unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach Ende der Veranstaltung, zu entfernen.

### § 4 Standorte

- (1) Aus Gründen der Stadtbildpflege ist das Plakatieren an den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen nicht zulässig:
  - Fontenay-aux-Roses-Platz
  - Sturgis-Platz
  - Adenauerplatz
  - Marktplatz
  - Evangelischer Kirchplatz
  - Am Alten Stadtbahnhof
  - Dorfplatz Schatthausen
- (2) Des Weiteren sind Denkmäler, Skulpturen und Kunstwerke durch Plakatierungen nicht zu verunstalten.
- (3) In der Fußgängerzone ist die Werbung mit Stand - und Hängeplakaten außerhalb der unter § 4 Abs. 1 genannten Plätzen bis DIN A1 erlaubt.

### § 5 Kennzeichnung der Plakatträger

- (1) Die Straßenverkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Erlaubnis Etiketten an den/die Erlaubnisinhaber/-in aus. Diese sind an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen.
- (2) Für Doppelplakate sind zwei Etiketten zu verwenden.
- (3) Plakate, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, gelten als nicht genehmigt und werden ohne vorherige Aufforderung, kostenpflichtig entfernt.

### § 6 Anzahl der Plakatträger

- (1) Für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wiesloch wird die Anzahl der Einzelplakatträger auf maximal 30 Stück und für Doppelplakatträger auf maximal 15 Stück begrenzt. Für Veranstaltungen außerhalb von Wiesloch wird die Anzahl auf maximal 10 bzw. 5 Stück begrenzt. Für örtliche nichtgewerbliche Vereine wird die Anzahl der Plakatträger auf 60 Stück und für Doppelplakatträger auf 30 Stück festgelegt.
- (2) Für bedeutende Veranstaltungen wird die Anzahl der Einzelplakatträger auf maximal 50 Stück oder für Doppelplakatträger auf maximal 25 Stück begrenzt. Bedeutende Veranstaltungen sind u. a. das Winzerfest, das Stadtfest und andere Veranstaltungen, die geeignet sind, Wiesloch als

Kultur-, Sport- oder Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken. Die Stadt Wiesloch kann zur Entscheidung, was eine bedeutende Veranstaltung ist, folgende Kriterien heranziehen:

- a) Aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird die regionale Zusammenarbeit deutlich.
- b) Das Image der Stadt Wiesloch wird durch die Veranstaltung positiv gefördert.
- c) Die Veranstaltung ist als kultureller oder sportlicher Höhepunkt zu werten.

### **§ 7 Großwerbetafeln, Banner und Straßenüberspannungen**

- (1) Großwerbetafeln, Banner und Straßenüberspannungen dürfen nur für politische Werbung bei Wahlen und Abstimmungen, für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer kultureller Ausstellungen, für überregionale Großsportveranstaltungen oder Messen und Kongresse, die geeignet sind, Wiesloch als Kultur-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken, aufgestellt werden. Siehe hierzu § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie.
- (2) Die Standorte für Großwerbetafeln, Banner und Straßenüberspannungen werden unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung im Einzelfall festgelegt.

### **§ 8 Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Abweichend von § 2 dieser Richtlinie bedürfen Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke keiner Erlaubnis. Die Auflagen und Bedingungen gemäß § 9 dieser Richtlinie sind zu beachten.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie dürfen Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (3) Die Einschränkung der Standorte gem. § 4 Abs. 1 gilt bei Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen nicht. Hiervon ausgenommen ist der Dorfplatz Schatthausen.
- (4) Abweichend von § 5 dieser Richtlinie bedürfen Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke keiner Kennzeichnung.
- (5) Die Anzahlbeschränkung für Plakatträger gem. § 6 Abs. 1 gilt bei Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen nicht.

### **§ 9 Auflagen und Bedingungen**

- (1) Plakate dürfen nicht an Trägern von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Weiterhin sind Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig beeinflusst werden oder mit ihnen verwechselt werden können. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer/innen zu vermeiden, dürfen an Fußgängerüberwegen, Fußgänger-unterführungen und Signalanlagen keine Plakate aufgestellt bzw. angebracht werden. Sollten Plakate dennoch dort angebracht worden sein, werden diese unverzüglich von der Stadt Wiesloch kostenpflichtig entfernt.
- (2) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Ein seitliches Lichtraumprofil von 0,50 m zur Fahrbahn ist einzuhalten. Über Geh- und Radwegen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 m und über der Straße von 4,50 m Höhe einzuhalten. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

- 
- (3) Plakatträger sind so aufzustellen, dass auf dem Gehweg eine Restbreite von mindestens 1,30 m bleibt.
  - (4) Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von 5 m zur Kreuzung einzuhalten. Plakatträger, die die Verkehrssicherheit gefährden, werden unverzüglich von der Stadt kostenpflichtig entfernt.
  - (5) Das Aufstellen von Plakatträgern in öffentlichen Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen, Brücken, Buswartehäuschen und Verkehrsinseln ist verboten.
  - (6) Plakatträger dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakatträger, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isolierten Draht, Kabelbinder etc. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind bei Abnehmen der Plakatträger vollständig zu entfernen.
  - (7) Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie gegen starken Wind geschützt sind.

#### **§ 10 Beseitigungspflicht und Beseitigungskosten**

- (1) Kommt der/die Erlaubnisinhaber/-in einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Genehmigung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, so ist der zuständige Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des/der Erlaubnisinhabers/-in zu veranlassen sowie die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate und anderer Werbemittel bzw. die Entfernung von Plakaten und anderen Werbemitteln, die nicht gemäß § 9 dieser Richtlinie angebracht wurden, erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Erlaubnisinhabers/-in. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 25,00 € geltend gemacht.

#### **§ 11 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach § 8 der Sondernutzungssatzung.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach § 36 polizeilicher Umweltschutzverordnung geahndet werden.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Wiesloch über das Anbringen von Plakaten und Hinweistafeln sowie das Aufstellen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen, zuletzt geändert am 17.12.2014, außer Kraft.